

# Statuten



Feldschützengesellschaft Zwieselberg

Gegründet im Jahr 1874

## **I. Name, Sitz und Zweck**

**Art. 1** Die Feldschützengesellschaft Zwieselberg (FSZ) gegründet im Jahre 1874 mit Sitz in Zwieselberg (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Oberländischen Schützenverband (OSV) und dem Berner Schiesssportverband (BSSV) an. Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen (USS).

## **II. Mitgliedschaft**

**Art. 2** Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Jugendliche ab dem 10. Altersjahr können Aktivmitglieder des Vereins sein, haben jedoch noch kein Stimmrecht. Dieses kann nur durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

**Art. 3** Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

**Art. 4** Angehörige der Armee und Schützen, die nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu Bundesübungen beschränkt, kann ein angemessener Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

- Art. 5** Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6** Austrittsbegehren sind dem Vorstand vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Wer den Austritt nachher erklärt, ist grundsätzlich zur Bezahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
- Art. 7** <sup>1</sup> Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen sowie solche, die dem Interesse oder Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- <sup>2</sup> Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.
- Art. 8** Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf Prämien, Auszeichnungen und Auszahlungen jeglicher Art.
- Art. 9** Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 10** Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Verein oder um das Schiesswesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat.
- Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### **III. Organisation**

- Art. 11** Die Organe des Vereins sind:
- a. Hauptversammlung
  - b. Vorstand
  - c. Rechnungsrevisoren.

**Art. 12** Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
- Genehmigung des Budgets
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrung erfolgreicher Schützinnen und Schützen usw.
- Revision der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern.

**Art. 13** Anträge, die an der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens Ende Dezember beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

**Art. 14** Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert 3 Monaten nachkommen.

**Art. 15** <sup>1</sup> Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

<sup>2</sup> Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Hauptversammlung behandelt werden.

<sup>3</sup> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen - sofern nichts anderes beschlossen wird - durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, in allen übrigen Fällen stimmt er nicht mit.

**Art. 16** Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

**Art. 17** Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Es werden 2 Revisoren gewählt.

#### **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren**

**Art. 18** Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, 1. Schützenmeister, Munitions- und Materialverwalter, Anlagewart. Mehrfachfunktionen sind möglich.

**Art. 19** <sup>1</sup> Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht den Hauptversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

- Bestimmung der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Mitgliedermutationen
- Aufstellen des Schiess- und Jahresprogramms
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlung
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige, im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben von jährlich 1'000 Franken.

<sup>2</sup> Der Präsident vertritt in erster Linie den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Hauptversammlung einen Jahresbericht.

Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

<sup>3</sup> Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.

- 4 Der Sekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er fasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen. Er führt in Absprache mit dem Kassier das Mitgliederverzeichnis.
- Die Aufgaben können aufgeteilt werden an einen Protokollführer und einen Schiessesekretär.
- 5 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen (vgl. Absatz 2).
- 6 Dem 1. Schützenmeister obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden und des Schiessbetriebes sowie das Anbringen und Entfernen der erforderlichen Absperrungen nach den bestehenden Vorschriften. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse überträgt er diese Funktion durch Aufgebot an weitere Schützenmeister.
- 7 Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- 8 Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials. Er verwaltet das Inventar auf dem Schiessplatz.
- 9 Der Anlagewart überwacht alle Gebäulichkeiten und Einrichtungen - namentlich die Elektronische Trefferanzeige - über deren Funktionstüchtigkeit und allgemeinen Zustand. Er ist verantwortlich für die Instandhaltung und die Beschaffung des erforderlichen Materials. Er erstattet dem Vorstand rechtzeitig Bericht über anstehende Massnahmen und deren Kostenfolge.
- 10 Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

**Art. 20** Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung verantwortlich.

**Art. 21** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

**Art. 22** Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

**Art. 23** Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorgans sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

## **V. Finanzielles**

**Art. 24** Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

**Art. 25** Das Vereinsvermögen darf nur zur Förderung des Schiesswesens beansprucht werden. Es ist in sicheren Wertschriften und Sparheften anzulegen.

**Art. 26** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet die FSZ nur mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

**Art. 27** Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

**Art. 28** Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.  
Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Hauptversammlung.

**Art. 29** Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der an einer Hauptversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

**Art. 30** Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem Gemeinderat Zwieselberg zur Verwaltung für die Dauer von 25 Jahren übergeben.  
Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben.  
Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die Gemeinde Zwieselberg über, die es für einen Verein mit ähnlicher Zielsetzung zu verwenden hat.

**Art. 31** Die Statuten vom 1. September 1984 werden aufgehoben. Gleichzeitig werden alle anders lautenden Beschlüsse mit Bezug auf die bisherigen Statuten aufgehoben.  
Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 18. März 2011 angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Oberländischen Schützenverband und die kantonale Militärverwaltung in Kraft.

\*\*\*\*\*

**Hinweis** Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text dieser Statuten bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet. Der weibliche Teil von Personen ist bei dieser Art der Formulierung immer miteingeschlossen.

Genehmigung  
Feldschützengesellschaft Zwieselberg

Zwieselberg, 14. Dezember 2011

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Peter Brüllhardt

sig. Sascha Zehr